

## Factsheet Baustellenpraktikum Zeichner/in Fachrichtung Ingenieurbau (ZFI)

Gemäss Bildungsverordnung vom 16. Februar 2023 ist im 4. oder 5. Ausbildungssemester ein Baustellenpraktikum von mind. zwei Wochen zu absolvieren (BiVo, Art. 6, Abs. 2). Dieses ist **obligatorisch und von den Lehrbetrieben selbständig zu organisieren**. Die Lernenden halten ihre Erfahrungen anschliessend in der Lerndokumentation fest. Die im Praktikumsbetrieb verantwortliche Person verfasst einen Praktikumsbericht. Zwischen Lehrbetrieb und Praktikumsbetrieb wird vorgängig eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen.

Das Praktikum muss in einem Handwerksbetrieb des Bauhauptgewerbes geleistet werden. Es kann entweder als zusammenhängender Block von zehn Arbeitstagen oder in mehreren mehrtägigen Einsätzen erfolgen. Die Lohnzahlung erfolgt in dieser Zeit weiterhin durch den Lehrbetrieb.

Das Praktikum ist so auszuwählen, dass ein klarer Bezug zu den bereits im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb verrichteten Tätigkeiten der Lernenden/des Lernenden erkennbar ist.

Das Baustellenpraktikum ist gemäss dem neuen Bildungsplan nicht mehr Bestandteil der ÜKs und somit ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches des 3bo. Das Baustellenpraktikum wird im ÜK3 Tiefbau in Form einer Standortbestimmung kurz thematisiert. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Planung und Durchführung obliegt den Lehrbetrieben. Bei Rückfragen steht der 3bo zur Verfügung.

Anhang:

- Ausschnitt Bildungsplan, Ziffer 4, S.12
- Merkblatt Baustellenpraktikum
- Vorlage Praktikumsvereinbarung
- Vorlage Praktikumsbericht für Praktikumsbetriebe

Link Bildungsverordnung:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2023/85/de>

Link Unterlagen Baustellenpraktikum:

<https://plavenir.ch/de/downloads>

Freundliche Grüsse



Aaron Leuenberger (Kursobmann ZFI)

Thun, 26.11.2025